

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde**

Die Gemeinde Drehnow erlässt aufgrund der §§ 5 und 35 II Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung abgaberechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 231) und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, die folgende, von der Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 29.10.2002 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow:

## **§ 1 Grundsatz**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 27.12.1991 (GVBl. I. S. 661) geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

a) Wahlgrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)

|              |             |
|--------------|-------------|
| -einstellig  | Euro 42,00  |
| -zweistellig | Euro 84,00  |
| -dreistellig | Euro 126,00 |

b) Urnenwahlgrabstätte

Euro 10,00

(2) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle

Euro 38,00

(3) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

- je belegte Grabstätte (bei Erdbestattung) /  
Urnenwahlgrabstätte

Euro 5,00

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drehnow vom 10.08.1993 außer Kraft.

Drehnow, den 11.11.2002

Peitz, den 11.11.2002

Bürgermeister Fritz Kschammer  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Dr. Guido Odendahl  
Amtsdirektor

- Siegel -

*Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drehnow wurde im „Peitzer Amtsanzeiger - Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo“, Ausgabe 21/2002 vom 20.11.2002, öffentlich bekannt gemacht.*